

**SATZUNG**  
der Gemeinde Hasbergen  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungsbereich  
(Verwaltungskostensatzung)  
vom 18.05.1995

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 18. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Hasbergen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2  
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3  
Gebühren

- 1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

#### Rechtsbehelfsbelehrung

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs; dies nicht für Sozialhilfesachen.
- 2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- 3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

#### Gebührenbefreiung

- I. Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte;
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendhilfesachen
    - e) Nachweis der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungssachen (RVO);
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen;
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- II. In Sozialhilfesachen gilt § 64 des Sozialgesetzbuches (SGB) X.

- III. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- IV. Kostenfrei sind weiterhin Verwaltungstätigkeiten, die
  - a) für die im Dienst der Gemeinde stehenden Beamten, Angestellten und Lohnempfänger sowie für Hinterbliebene dieser Personengruppe vorgenommen werden und sich auf das Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen;
  - b) für Personen zu erbringen sind, die für die Gemeinde Hasbergen ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.
- V. Absätze 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

- I. Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfes Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine volle Gebühr zu entrichten ist.
- II. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  - 2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für eine Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  - 9. Kosten der Untersuchung gemeindlicher Einrichtungen, sofern den Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- III. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10,00 € überschreiten.

## § 7 Kostenpflichtiger

- I. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
  - 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte

- Erklärung übernommen hat,  
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- II. Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- III. Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 8 Entstehen der Kostenpflicht

- I. (Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- II. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- I. Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- II. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

#### § 11 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- II. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Hasbergen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 06.9.1983 außer Kraft.

Hasbergen, 18. Mai 1995

Gemeinde Hasbergen  
(Siegel)

**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§2)  
der Gemeinde Hasbergen  
vom 18.05.1995**

<b>Tarif- Nr.</b>	<b>G e g e n s t a n d</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,20 €
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30 €
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde bis	5,10 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1	bis Format DIN A 4	0,50 €
1.3.2	bis Format DIN A 3	1,00 €
1.3.3	bei größeren Formaten	7,60 €
1.4	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	4,60 €
1.4.2	bis zum Format DIN A 3	6,10 €
1.4.3	bis zum Format DIN A 2	9,20 €
1.4.4	bis zum Format DIN A 1	15,30 €
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite der	
2.2.1	Erstausführung	2,50 €
2.2.2	Durchschrift	1,50 €
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden u. Durchschriften u. Vervielfältigungen, die mit	

Tarif- Nr.	G e g e n s t a n d	Euro
	Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden:	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Hiervon ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) ausgestellt worden sind.	7,60 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	1,00 € bis 100,00 €
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung u. für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,10 €
3.2.2	zuzüglich für jede angefangene Seite	1,50 €
3.3	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen je nach Verwaltungsaufwand	2,00 € bis 10,00 €
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen u. dergl.)</b>	0,10 €
	für jede angefangene Seite	
	jedoch mindestens	1,00 €
<b>5.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird</b> (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	7,50 € bis 15,00 €
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	1,50 € bis 15,00 €
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 € bis 17,50 €
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	7,60 €

Tarif- Nr.	G e g e n s t a n d	Euro
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € des Bürgschaftsvertrages	5,10 €
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbes. gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20 €
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00 €	5,10 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	10,20 €
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,10 €
9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausfüllung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,30 €
9.4.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1 und 9.2 fallen	10,00 € bis 50,00 €
9.5.	Ausstellung einer Bescheinigung für genehmigungsfreie Wohngebäude (§ 69 NBauO) über eine gesicherte Erschließung in Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	15,30 €
	Anmerkung zu 9. Von der Gebührenerklärung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung.	
<b>10.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00 €
<b>11.</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- u. sonstigen Quittungen</b>	1,00 €
<b>12</b>	<b>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</b>	1,00 €
<b>13.</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr</b>	2,50 €
<b>14.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	
<b>14.1</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	5,00 € bis 17,50 €
<b>14.2</b>	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b> Anmerkungen: 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der fragliche Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben	5,10 €

Tarif- Nr.	G e g e n s t a n d	Euro
	bzw. nicht ausgezahlt worden ist.	
	2. Der Betrag, den die Gemeindekasse an das kontoführende Kreditinstitut als Entgelt für die Nachforschung zu zahlen hat, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.	
<b>15.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis 5.000,00 €	3,00 €
15.2	über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	6,10 €
15.3	über 10.000,00 € bis 25.000,00 €	9,20 €
15.4	über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	12,20 €
15.5	über 50.000,00 € bis 125.000,00 €	15,30 €
15.6	über 125.000,00 € bis 250.000,00 €	20,40 €
15.7	über 250.000,00 €	25,50 €
<b>16.</b>	<b>Erschließungs- u. Ausbaubeitragsbescheinigungen</b>	
16.1	für die ersten 3 Ausfertigungen	2,50 €
16.2	für jede weitere Ausfertigung	1,00 €
<b>17.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	
17.1	0,2 qm	1,00 €
17.2	0,5 qm	1,50 €
17.3	1,0 qm	2,50 €
17.4	über 1,0 qm	4,00 €
<b>18.</b>	<b>Abgabe von Stadtplänen</b>	
18.1	bis zur Größe 1: 5.000	10,20 €
18.2	bis zur Größe 1: 10.000	2,50 €
18.3	bis zur Größe 1: 15.000	1,50 €
18.4	bis zur Größe 1: 25.000	1,00 €
<b>19.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</b>	
	je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	5,00 € bis 17,50 €
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zugrunde zu legen.	
<b>20.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten</b> und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	5,00 bis 17,50 €
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle, Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	5,00 bis 17,50 €

Tarif- Nr.	G e g e n s t a n d	Euro
<b>21.</b>	<b>Abstecken der Gebäude, der Bau- u. Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für baul. Anlagen mit Herstellungskosten</b>	
21.1	bis zu 5.000,00 €	5,10 €
21.2	bis zu 10.000,00 €	10,20 €
21.3	bis zu 20.000,00 €	20,40 €
21.4	bis zu 40.000,00 €	30,60 €
21.5	über 40.000,00 €	51,10 €
<b>22.</b>	<b>Genehmigung zur Entrichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes je Grabstelle</b>	15,30 €
<b>23.</b>	<b>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen über die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Hasbergen</b>	
23.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,30 €
23.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen der Abwassersatzung	100,00 € bis 200,00 €
23.3	Gebühr für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung einschließl. der Abnahme der Anschlußleitungen bei einem Rohbauwert des anzuschließenden Gebäudes bis zu 250.000,00 € für den Schmutzwasseranschluß für den Regenwasseranschluß Für alle weiteren angefangenen 250.000,00 € des Rohbauwertes erhöhen sich diese Sätze um jeweils 100 %.	15,30 € 12,70 €
<b>24.</b>	<b>Bauanlagen an Gemeindestraßen</b>	
24.1	Ausnahmen nach § 24. Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 € bis 150,00 €
24.2	Genehmigung nach § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 € bis 150,00 €
<b>25.</b>	<b>Genehmigung nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes oder der Gewerbeordnung</b>	10,00 € bis 50,00 €
<b>26.</b>	<b>Archiv</b>	
26.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	7,60 €
26.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden u. alten Akten je Seite	2,50 €
26.3	für jede Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zu 26.1 erhoben werden. Anmerkung zu 26.1 und 26.2: Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatunkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren	1,00 €

Auslagen zu erstatten.

**27. Rechtsbehelfe**

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist u. der Rechtsbehelf erfolglos bleibt o. der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Entscheidung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist

*Gebühr nach der Tabelle  
zu § 11 Absatz 2  
Gerichtskostengesetz*

Anmerkungen zu 27:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Zu Nr. 27 des Kostentarifs:

**Tabelle zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz**

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	150,00 € einschließlich	7,60 €
bis zu	200,00 € einschließlich	9,70 €
bis zu	250,00 € einschließlich	11,70 €
bis zu	300,00 € einschließlich	13,80 €
bis zu	350,00 € einschließlich	15,30 €
bis zu	400,00 € einschließlich	16,80 €
bis zu	450,00 € einschließlich	18,40 €
bis zu	500,00 € einschließlich	19,90 €
bis zu	550,00 € einschließlich	21,40 €
bis zu	600,00 € einschließlich	23,00 €
bis zu	650,00 € einschließlich	24,50 €
bis zu	700,00 € einschließlich	26,00 €
bis zu	750,00 € einschließlich	27,60 €
bis zu	800,00 € einschließlich	29,10 €
bis zu	850,00 € einschließlich	30,60 €
bis zu	900,00 € einschließlich	31,70 €
bis zu	950,00 € einschließlich	32,70 €
bis zu	1.000,00 € einschließlich	33,70 €
bis zu	1.150,00 € einschließlich	36,30 €
bis zu	1.300,00 € einschließlich	38,80 €
bis zu	1.450,00 € einschließlich	41,40 €
bis zu	1.600,00 € einschließlich	43,90 €

<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
	bis zu 1.750,00 € einschließlich	46,50 €
	bis zu 1.900,00 € einschließlich	49,00 €
	bis zu 2.050,00 € einschließlich	51,60 €
	bis zu 2.200,00 € einschließlich	54,20 €
	bis zu 2.350,00 € einschließlich	56,70 €
	bis zu 2.500,00 € einschließlich	59,30 €
	bis zu 2.700,00 € einschließlich	62,30 €
	bis zu 2.900,00 € einschließlich	65,40 €
	bis zu 3.100,00 € einschließlich	68,50 €
	bis zu 3.300,00 € einschließlich	71,60 €
	bis zu 3.500,00 € einschließlich	74,70 €
	bis zu 3.700,00 € einschließlich	77,70 €
	bis zu 3.900,00 € einschließlich	80,20 €
	bis zu 4.100,00 € einschließlich	82,80 €
	bis zu 4.300,00 € einschließlich	85,30 €
	bis zu 4.500,00 € einschließlich	87,90 €
	bis zu 4.750,00 € einschließlich	90,50 €
	bis zu 5.000,00 € einschließlich	93,00 €
	von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 € für je 500,00 €	3,50 €
	von dem Mehrbetrag über 500.000,00 € für je 1.000,00 €	6,10 €
	von dem Mehrbetrag über 500.000,00 € für je 2.500,00 €	7,60 €
	Werte über 5.000,00 € sind auf volle 500,00 €, Werte über 50.000,00 € sind auf volle 1.000,00 €, Werte über 500.000,00 € sind auf volle 2.500,00 € aufzurunden.	
<b>28.</b>	<b>Aushänge von Firmen und Privatpersonen an der Bekanntmachungstafel</b>	
28.1	bis zur Dauer von 7 Tagen	2,50 €
28.2	bis zur längsten Dauer von 14 Tagen	5,10 €

**Hinweis:**

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 13 vom 30.06.1995

Änderung durch Art. 17 der Euroglättungssatzung

Änderung des § 6 und des Kostentarifs

Ratsbeschluss vom 2001-09-27, Inkrafttreten 2002-01-01

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21 v. 2001-11-15